

# Direkt- und Ausgleichszahlungen ab 2024

## Umsetzung der GAP in Sachsen und Antragsverfahren



# Fachinformationsveranstaltung GAP

## Antragstellung 2024

- Frau Eysoldt
  - Rückblick, Allgemeines und Aktuelles
  - Konditionalität und Direktzahlungen
  
- *Kurze Pause*
  
- Herr Ferl
  - ökologische Regelungen
  
- Frau Scheringer
  - gekoppelte Tierprämien: Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
  
- Frau Behrendt
  - Hinweise zum Programm DIANAweb

# Informationen Zuständigkeiten 1. Säule



**Einkommensgrundstützung (EGS), Umverteilungseinkommensstützung (UES),  
Ökoregelungen (ÖR)**

Elke Eysoldt	Elke.Eysoldt@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 28
Kathrin Galland	Kathrin.Galland@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 24
Martin Ferl	Martin.Ferl@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 45
Julius Keller	Julius.Keller@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 44

**Grundanforderung an Betriebsführung (GAB), Einkommensstützung für  
Junglandwirte (JES), Tierprämien (Zahlung für Mutterkühe (ZMK); Zahlung für  
Mutterschafe (ZSZ)), Konditionalitäten (GLÖZ)**

Gerd Hendriok	Gerd.Hendriok@smekul.sachsen.de	03425 99997-36
Barbara Winkler	Barbara.Winkler@smekul.sachsen.de	03425 99997-47
Anna Scheringer	Anna.Scheringer@smekul.sachsen.de	03425 99997-63
Nora Pinkert	Nora.Pinkert@smekul.sachsen.de	03425 99997-41

# Informationen Zuständigkeiten 2. Säule



### Ausgleichszulage (AZL) und Rückforderungen 1.Säule

Andrea Behrendt	Andrea.Behrendt@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 21
Maik Apitz	Maik.Apitz@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 18

### Förderrichtlinie (FRL) AUK/2023, ÖBL/2023 sowie TWN/2023 und FRL ISA/2021 und Rückforderungen 2.Säule

Claudia Becker	Claudia.Becker@smekul.sachsen.de	03425 99997-20
Marina Mehlert	Marina.Mehlert@smekul.sachsen.de	03425 99997-32
Lars Schreiber	Lars.Schreiber@smekul.sachsen.de	03425 99997-38
Isabell Bloch	Isabell.Bloch@smekul.sachsen.de	03425 99997-50

**DIANAweb**

Andrea Behrendt	Andrea.Behrendt@smekul.sachsen.de
03425 99997 - 21	

# Aller Anfang ist schwer! Das gilt auch für neue Förderperioden!

## Danke!

### 2023 → Motto: Da müssen wir durch!

- I Rahmenbedingungen
  - extrem späte Rechtssetzung
  - Systeme im Neuaufbau
  - Informationsdefizit
  - Verunsicherung, Unmut, Frust
  - Ablehnung, Konfrontation
- I Bilanz
  - keine Aussteiger aus der GAP
  - zurückhaltende Beantragung ÖR
  - ordentliche Beantragung 2. Säule
  - erhöhte Einheitsbeträge (EB) DIZ
  - Zahlung DIZ und AZL im Januar

- I für Ihre Geduld
- I für Ihr Mitdenken
- I für Ihr Nachfragen
- I für Ihr Aushalten
- I Für das erneute Einreichen der Anträge, wenn Fehler auftraten

### 2024 → Motto: Es wird besser!

- I Rahmenbedingungen
  - Grundorientierung vorhanden
  - Ausbau der Systeme- DIANAweb
  - Ende Ausnahmen GLÖZ 7 und neue geänderte Ausnahme GLÖZ 8
  - kleinere Änderungen bei ÖR
  - Richtlinienanpassungen 2. Säule
- I Ziele
  - neue Kommunikationswege
  - Zahlung DIZ und AZL im Dezember

# Auszahlung Direktzahlungen 2023

**Einheitsbeträge werden jährlich neu im Bundesanzeiger (Anfang Dezember) veröffentlicht:**

## ABLAUF 2023:

- Erstzahlung 2023: Ende Januar 2024
- Versand der DIZ- Bescheide 05.02.2024
- Schlusszahlung DIZ 2023 (Ende Mai 2024)
  - für alle wo sich gegenüber der Erstzahlung etwas geändert hat!
  - Neuberechnung vom Amts erfolgt bei:
    1. Betrieben, die nicht verpflichtet waren GLÖZ 8 zu erfüllen
    2. Korrekt beantragt LE´s an produktiven Flächen als GLÖZ 8
    3. Bei Umbruch Brache aus 2021 und 2022 und Nutzung der Ausnahmegenehmigung 2023 zu GLÖZ 8
    4. Neu beantragte Flächen/ Feldblöcke in 2023
- Widerspruchsverfahren und Klageverfahren

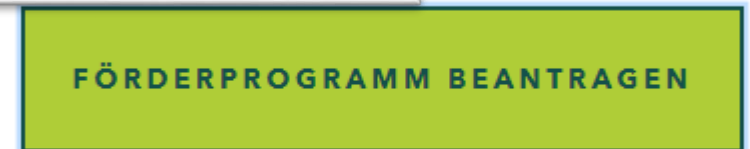
	2023 geplanter EB	2023 tatsächlicher EB
EGS	157	171
UES_GR1	69	76
UES_GR2	41	46
JES	134	142
ZMK	78	86
ZSZ	35	38
ÖR1A_GR1	1300	1690
ÖR1A_GR2	500	650
ÖR1A_GR3	300	390
ÖR1B	150	195
ÖR1C	150	195
ÖR1D_GR1	900	1170
ÖR1D_GR2	400	520
ÖR1D_GR3	200	260
ÖR2	45	59
ÖR3	60	78
ÖR4	115	150
ÖR5	240	312
ÖR6_ST1	130	169
ÖR6_ST2	50	65
ÖR7	40	52

# Nachteilsausgleich für spätere Auszahlung der Direktzahlungen 2023

Verwaltungsvorschrift zum Nachteilsausgleich  
Direktzahlungen vom 25. Januar 2024

- **pauschaler Ausgleich (Billigkeitsleistung) für mögliche Nachteile für den zusätzlichen Kostenaufwand, der den Betrieben aufgrund einer späteren Auszahlung der Direktzahlungen aus dem EGFL entstanden ist**
  
- **Basisfakten:**
  - Antragstellung (online) seit **01.03. bis 30.04.2024** über Förderportal der **SAB**
  - Nachteilsausgleich entspricht 1 % der im Januar erhaltenen DIZ
  - Bagatellgrenze: 50 € (entspricht 5.000 € DIZ)
  - Agrar-De-minimis Beihilfe
  - keine Kostennachweise erforderlich
  - Veröffentlichung „häufige Fragen“ seitens der SAB unter folgendem Link
    - <https://www.sab.sachsen.de/nachteilsausgleich-direktzahlungen>

# Nachteilsausgleich für spätere Auszahlung der Direktzahlungen 2023



## I Antragsangaben:

- I 10- sowie 15-stellige Betriebsnummer,
- I Name der Antragstellenden, Adresse, E-Mail und Telefonnummer
- I Kontoverbindung – **identisch mit der Bankverbindung , welche im FBZ/ ISS für DIZ 2023 angegeben wurde**
- I Rechtsform, Gründungsdatum, Steuernummer
- I Höhe des im Januar 2024 erhaltenen Direktzahlungsbetrages
- I Beachte! De-minimis-Erklärung



# Nachteilsausgleich für spätere Auszahlung der Direktzahlungen 2023

## Frage:

Der DIZ Bescheid hat Unstimmigkeiten und es wird evtl. zu einer Neuberechnung kommen. Ich habe Widerspruch eingelegt. Muss oder sollte ich für die Beantragung des Nachteilsausgleichs bei der SAB auf den Bescheid zur Schlußzahlung warten?

## Antwort :

**NEIN!** Nachträgliche Änderungen der Höhe der erhaltenen Direktzahlungen bleiben für die Berechnung des Nachteilsausgleichs außer Betracht. Es kommt nur auf den **Auszahlungsbetrag im Januar (Erstzahlung)** an.

Es sollen nur die Nachteile aufgrund des verschobenen Auszahlungstermins von Dezember auf Januar ausgeglichen werden. Wenn die Zahlung im Januar gekürzt ist, dann wäre auch die Dezemberzahlung gekürzt gewesen. Insofern entsteht für den Kürzungsbetrag kein Nachteil, der ausgeglichen werden könnte.

# Erschwernisausgleich nach FRL AUK

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - vom 12. März 2024  
Sächsisches Amtsblatt vom 28.03.2024

**- über DIANAweb im Rahmen AUK zu beantragen**

GAK-finanzierte Maßnahme:

**Erschwernisausgleich** von Kosten und Einkommensverlusten für Pflanzenschutzanwendungsverbote (§ 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (NATURA 2000) zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten

Bedingung:

Kulisse PflanzSchAVO

Mindestschlaggröße: 0,1000 ha

Höhe der Zuwendung:

382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche

1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen

Legende und Einstellungen

Sichtbarkeit	Name	Stil
<input type="checkbox"/>	Förderkulisse Ackerland	Standard
<input checked="" type="checkbox"/>	Förderkulisse Pflanzenschutzanwendungsve	Standard



Bearbeitung von Details zum Schlag 5

EGS:

ÖR:

AZL:

ÖBL:

AUK:  ⊗

TWN:

ISA:

ÖW:

Flächenübernahme AUK/  
ÖBL/TWN-Verpflichtung  
aus Teilnahmeantrag von  
anderem Betrieb:

AUK/TWN/ISA-  
Maßnahme 1:

AUK/TWN/ISA-  
Maßnahme 2:

**EA-PSM - Erschwernisausgleich Pflanzenschutzanwendungsverordnung**

Schließen

## Kombination mit AUK

Maßnahmen **AL 6a** (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker), **AL 6b** (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur) und **AL 7** (Artenreiche Ackerrandstreifen) ist mit der um den Betrag des Erschwernisausgleichs reduzierten Zuwendung möglich

- Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Förderrichtlinie sind unter <https://www.lsnq.de/auk2023>

## Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule

**Öko-Regelung 2** (Anbau vielfältiger Kulturen) und **Öko-Regelung 7** (Natura 2000) bei Gewährung beider Zuwendungen

- Zulässige Kombinationen sind unter <https://www.lsnq.de/auk2023>

## Kombination mit Förderrichtlinie ÖBL/2023 und mit Förderrichtlinie ISA/2021

Die Förderung des Erschwernisausgleichs und Förderung nach der Förderrichtlinie ÖBL/2023 für die selbe Fläche und mit Maßnahmen der Förderrichtlinie ISA/2022 ist **ausgeschlossen**.

## Kombination mit Förderrichtlinie AZL/2015

Eine Kombination der Förderung des Erschwernisausgleichs mit Maßnahmen der Förderrichtlinie AZL/2015 ist **zulässig**

# Informationen zur Änderung FRL ÖBL/2023 Informationen zur Änderung der FRL AZL/2015

## Anpassung FRL ÖBL/2023 und FRL AZL/2015

Nicht förderfähig sind aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, soweit es sich hierbei nicht um die Flächen handelt, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §19 GAPKondV dienen und dementsprechend angemeldet werden.

### Das bedeutet ab 2024:

**Schläge mit GLÖZ8 (Stilllegungsflächen) - Kennung sind bei ÖBL und AZL förderfähig – bis zum erforderlichen Umfang von 4% des betrieblichen Ackerlandes**

**BEACHTEN:** Alle Schläge bei Beantragung von AZL und ÖBL sind auch im Erfassungsdialo am Schlag anzuhaken!  
Überprüfung über Flächenverzeichnis möglich

**Insektenschutz und  
Artenvielfalt FRL  
ISA/2021**

**Ökologischer/  
Biologischer  
Landbau  
FRL ÖBL/2023**

**Agrarumwelt-  
und Klimamaß-  
nahmen  
FRL AUK/2023**

**Teichpflege und  
naturschutzgerechte  
Teichbewirtschaftung  
FRL TWN/2023**

**Ausgleichszulage  
benachteiligtes  
Gebiet  
FRL AZL/2015**

**Langfristige UL-Maßnahmen (Kulap, NAK)  
Erstaufforstung nach RL 10 und RL 93  
Ökologische Waldmehrung (Auw/2007, Teil B)**

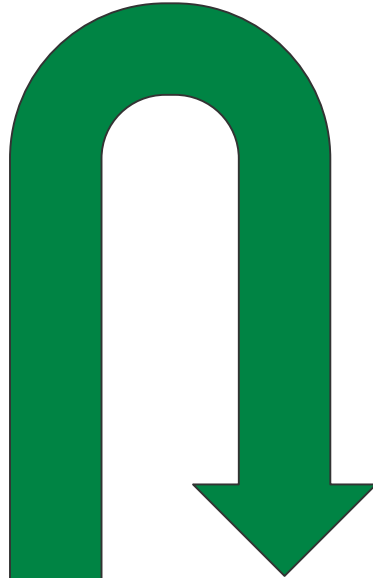
# Informationen zur Änderung FRL AUK/2023

- Prämienanpassungen
- inhaltliche Anpassung

*Maßnahmen AL 5b und AL 5c  
Maßnahmen GL 3a/b, GL 4a/b, GL 5a/b/c/d/e, GL 6*

# Informationen zur Änderung FRL ÖBL/2023

# Informationen zur Änderung der FRL TWN/2023



***Hinweis-Termin***

Dienstag, 23.04.2024	17:00 bis 19:00 Uhr (online) WebEx
Donnerstag, 25.04.2024	09:00 bis 11:00 Uhr (online) WebEx

# FRL AZL/2015

- Mindestschlaggröße: 0,3 ha und mindestens 3 ha förderfähige Flächensumme
- Zulässige Kulturart – siehe Nutzungscodeliste
- Häckchen am Sammelantrag und am Schlag
- Lage in der Förderkulisse der benachteiligten Gebiete
- Degressionsgrenze ab 85 ha – Kürzung um 5 %

Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2015)

Hiermit beantrage ich die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten für alle im Flächenverzeichnis mit AZL gekennzeichneten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die innerhalb der Gebietskulisse AZL in Sachsen liegen. Ich erkläre, dass ich auf allen nach dieser Richtlinie geförderten Flächen keine zusätzlichen Zuwendungen für inhaltsgleiche Fördertatbestände beantrage oder erhalte.

Bezeichnung	Nachteil	Höhe der Ausgleichszulage Prämie bis 85 ha [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1	1	105
Benachteiligte Agrarzone 2	2	75
Benachteiligte Agrarzone 3	3	50
Spezifische Gebiete	5	35

Art	Feldblock
Lang-FLIK	DESNL
Kurz-FLIK	
Feldblockfläche [ha]	
Nachteil	2
Erosionsgefährdung Wind	0
Erosionsgefährdung Wasser	0
Nitrat	J
Fauna-Flora-Habitat (FFH)	J
WSG-Anteil (%)	0
Gebiet Ansaatmischung	
Trockengebiet Nitrat	J
Gelände	0
Beratungskulisse WRRL	N
Gelände	Tiefand

Nutzungscode (NC-Liste) 2024

Stand: 14.02.2024

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	Systematik/ Bezeichnung	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	mögliche ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2	Einstufung ÖR6	PotDGL/ DGL
<i>Gruppe Getreide</i>										
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	EGS,AZL,ÖBLAUK	,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	EGS,AZL,ÖBLAUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide	Stufe1	
114	Winter-Dinkel	AL	Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	EGS,AZL,ÖBLAUK	,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide		

# Konditionalität

Was sind Konditionalitäten?

lat. „conditio“ = Bedingung = Konditionalität

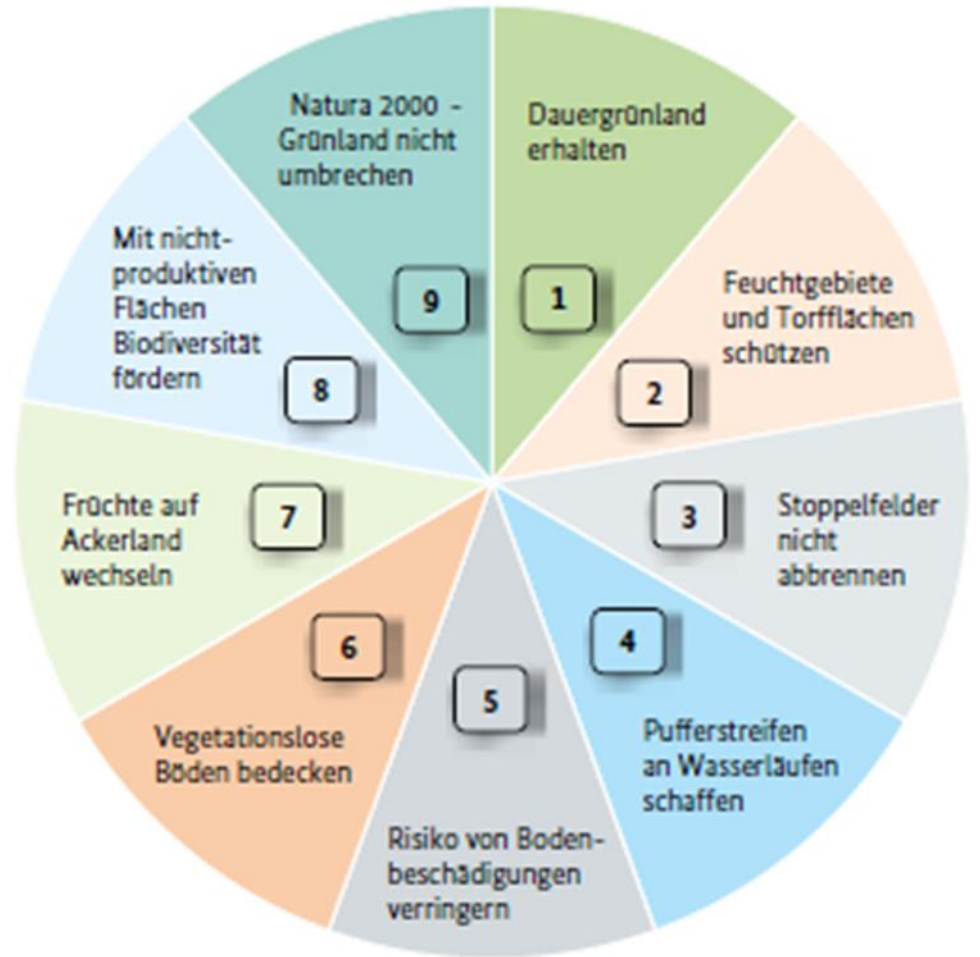
Bereiche Klima, Umwelt, Wasser, Böden, biologische Vielfalt von Ökosystemen, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz als gesamtbetrieblicher Ansatz

## Konditionalität

GLÖZ

GAB

Soziale  
Konditio-  
nalität  
  
(ab 01.01.2025)



Quelle: BLE 2023

# Konditionalität

<b>GLÖZ 1</b>	<b>Erhalt Dauergrünland</b>
<b>GLÖZ 2</b>	<b>Schutz von Feuchtgebieten und Mooren</b>
<b>GLÖZ 3</b>	<b>Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern</b>
<b>GLÖZ 4</b>	<b>Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</b>
<b>GLÖZ 5</b>	<b>Begrenzung der Erosion</b>
<b>GLÖZ 6</b>	<b>Mindestanforderung an die Bodenbedeckung</b>
<b>GLÖZ 7</b>	<b>Fruchtwechsel auf AL</b>
<b>GLÖZ 8</b>	<b>Mindestanteil nichtproduktive Flächen – mindesten 4% des AL als <u>Brache</u> <small>Ausnahme in 2024 neu</small></b>
<b>GLÖZ 9</b>	<b>Umweltsensibles DGL</b>

*GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand von Flächen*

- I GAB 1** Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate
- I GAB 2** Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- I GAB 3** Vogelschutzrichtlinie – *Hinweis: Brutplatzanmeldeverfahren bei UNB beachten*
- I GAB 4** FFH-Richtlinie
- I GAB 5** Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- I GAB 6** Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion
- I GAB 7** Regelungen zum Pflanzenschutz
- I GAB 8** Regelungen zum Umgang mit Pestiziden
- I GAB 9** Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- I GAB 10** Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- I GAB 11** Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

*GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung*

❖ Flächen- oder tierbezogenen Zahlungen sind nur dann ohne Abzüge, wenn neben den jeweiligen Fördervoraussetzungen auch die Verpflichtungen der Konditionalitäten und die Standards *zum* Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand beachtet werden.



# Plattformen für Geo- / Umweltdaten

**InVeKoS Online GIS v9.1**  
Gast

- 2022
  - Feldblöcke 2022
  - Landschaftselemente 2022
  - EFA-Kataster 2022
  - Feldblöcke Nitrat 2022
  - Kulisse WSG 2022
  - TnA Förderkulisse GL 2022
  - TnA Förderkulisse AL 2022
  - TnA Förderkulisse TWN 2022
- 2021
- 2020
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
  - FBZ/ISS Bereiche
  - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten
  - Übersichtskarte
  - Aktuelle Luftbilder
  - Ältere Luftbilder

**LEGENDE**

- Nitratbelastete Gebiete nach SaechsDueReVO
- Digitales Orthophoto
- Basiskarte Sachsen

**sachsen.de**

**Geoportal Sachsenatlas**

Suche

Entdecke Sachsen von zuhause aus.

- Willkommen
- Karte
- Aktuelles
- INSPIRE – Geodaten-/Dienstleistungsübersicht

**Themenkarten**

- Flurstücke und Gemarkungen
- Aktualität Luftbilder
- Roh-DOP
- Hochwasserrisikokarte
- Höheninformationen Sachsen
- Waldfunktionen in Sachsen

**Empfehlenswerte Links**

- Afrikanische Schweinepest
- Offene Geodaten Sachsen
- Bodenrichtwerte (BORIS SN)
- Statistik Sachsen
- Landesvermessung Sachsen
- Auskunft Liegenschaftskataster

**Aktuelles**

23.12.2022	Update des GeoMIS Sachsen	mehr
28.11.2022	festpunkte.online	mehr
26.10.2022	Schwangerschaftsberatung Sachsen	mehr

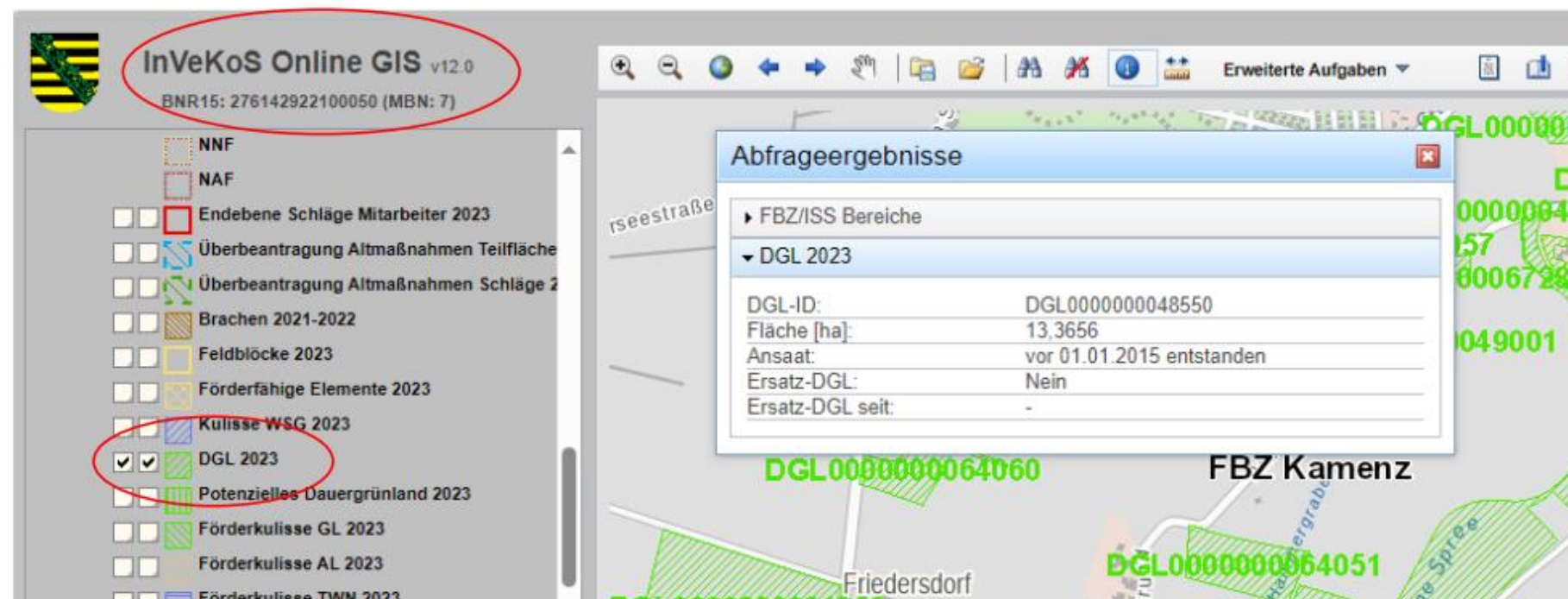
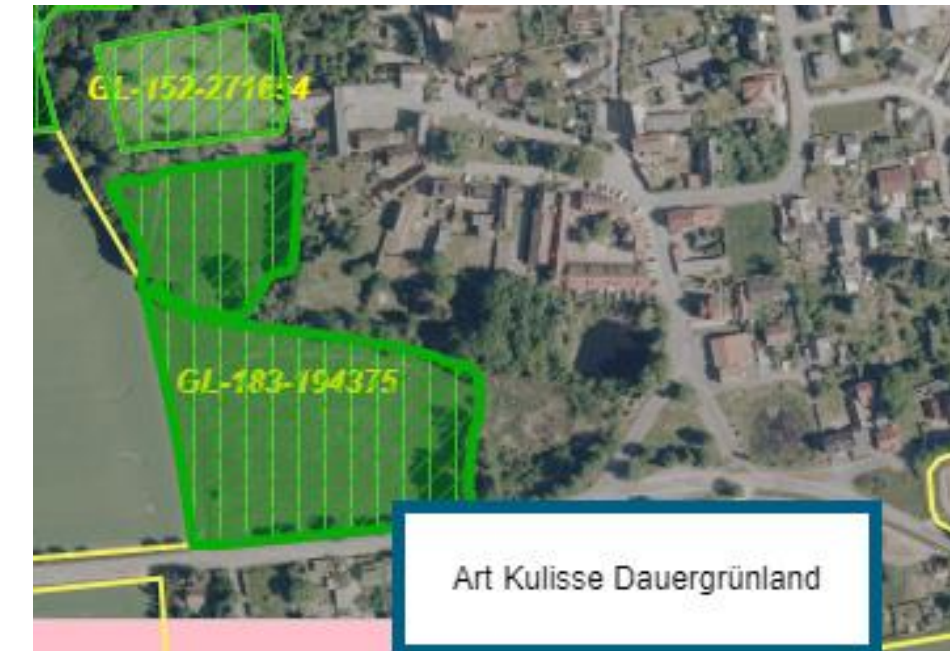
**Neue Geodatendienste**

**Häufige Suchbegriffe**

- Radebeul
- Topographische Karte
- Geofachdaten
- Inspire
- Luftbilder
- Dresden
- WMS
- Altstadt
- Flurstücke

# Konditionalität – GLÖZ 1,2 und 9

- Erhalt DGL
- gilt auch für Öko-Betriebe
- In der Ebene Dauergrünland 2023 ist das Attribut ANSAAT zur Erkennung der Entstehung des DGL
  - 2015 DGL ist vor dem 1. Januar 2015 entstanden
  - 2020 DGL ist im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 entstanden
  - 2021 ff. DGL ist nach dem 1. Januar 2021 entstanden. Das Jahr der Entstehung wird angegeben (Bsp. 2023)



# Konditionalität – Dauergrünland (DGL)


- I Regelfall: DGL entstanden vor 01.01.2015, Umbruch genehmigungspflichtig mit Verpflichtung zur Anlage von Ersatz-DGL
- I DGL entstanden vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 Umbruch genehmigungspflichtig
- I DGL entstanden nach 01.01.2021 Umbruch ohne Genehmigung, Anzeige mit Acker-NC bei Antragsstellung, **soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen**

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

- I Umbruch sensibles Dauergrünland (sensDGL) nur für nichtlandwirtschaftliche Nutzung. Eine Umwandlung in Ackerland ist grundsätzlich nicht möglich.
- I DGL in der Kulisse Feuchtgebiete/Moore darf nicht umgebrochen werden, es gibt hier keine Bagatellgrenze!
- I ***Empfehlung: Nachfrage bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde) vor einer Umwandlung, ob andere rechtliche Regelungen und Bestimmungen einer Umwandlung entgegenstehen***
- I Bei der Antragstellung bitte DGL-Ebene beachten: Ist auf Ackerland DGL entstanden und ist der Feldblock noch nicht korrigiert, wird hier ein DGL-Fehler erzeugt, wenn weiterhin ein Acker-NC beantragt wird. Es folgt eine DGL-Umbruchsprüfung welche zu Sanktionen führen kann.

# Grasnarbenerneuerung

- Anzeige mindestens 15 Tage vor Beginn der Maßnahme bei sensDGL (gilt auch bei gesetzlich geschützten Biotopen §30 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit SächsNatSchG)
- flache Bodenbearbeitung
- bei normalen DGL keine Anzeige notwendig



Name, Vorname/Betriebsbezeichnung \_\_\_\_\_

Betriebsnummer (BNR10)

**Anzeige  
Grasnarbenerneuerung  
gemäß § 24 Absatz 1, 2 GAPKondV**

Die **Anzeige** über eine flache mechanische Bodenbearbeitung in die bestehende Grasgrube als Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung (§ 7 Absatz 5 Satz 2 GAPDZV) auf umweltsensiblen Dauergrünland oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Absatz 2 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG ist bei Ihrem zuständigen FBZ/Ihrer zuständigen ISS des LfULG in Papierform oder als ausgefülltes und unterschriebenes Formular per E-Mail **mindestens 15 Werktagen vor Durchführung der geplanten Maßnahme** einzureichen.

Ich/Wir zeige/n die Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen DGL bzw. DGL in einem gesetzlich geschützten Biotop für folgende Flächen an:

Ild.-Nr.	Feldblock	Schlagbezeichnung	Schlag-ID	Umweltsensibles DGL	Biotop	Gesamte Fläche	Bruttofläche	Datum der Grasnarbenerneuerung
	Kurz-FLIK			wenn zutreffend: x	wenn zutreffend: x	ja/nein	in ha, m <sup>2</sup>	DD.MM.YYYY



Quelle: FBZ Wurzen

# Potentielle Dauergrünland (potDGL)

- spätestens im 5. Zähljahr pflügen um DGL-Entstehung zu vermeiden,
- Pflügeanzeige bei weiterhin gleichen NC notwendig (NC 422, NC 424, NC 433, NC 549, NC 591, NC 859)
- bei NC-Wechsel keine Pflügeanzeige notwendig --- Zähljahr wird automatisch zurückgesetzt
- Pflügeanzeige bis 15.05. des Antragsjahres - dann wird das Zähljahr im aktuellen Jahr zurückgesetzt
- Pflügeanzeige nach 15.05. des Antragsjahres - dann wird Zähljahr im Folgejahr zurückgesetzt
- Anträge und Formblätter sind in DIANAWeb hinterlegt

Quelle: FBZ Wurzen

Quelle: FBZ Wurzen



Name, Vorname/Betriebsbezeichnung \_\_\_\_\_

**Anzeige des Umpflügens zur Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland (PotDGL) gemäß § 41 Absatz 8 GAPInVeKoS**

Betriebsnummer (BNR10)

Die Anzeige über das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen (**Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland**), ist **spätestens einen Monat nach der mechanischen Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört** (§ 7 Absatz 5 Satz 1 GAPDZV), bei Ihrem zuständigen FBZ/Ihrer zuständigen ISS des LfULG in Papierform oder als ausgefülltes und unterschriebenes Formular per E-Mail **anzuzeigen**. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, darf Ihr zuständiges FBZ/Ihre zuständige ISS des LfULG außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigen (§ 41 Absatz 8 Satz 2 GAPInVeKoSV).

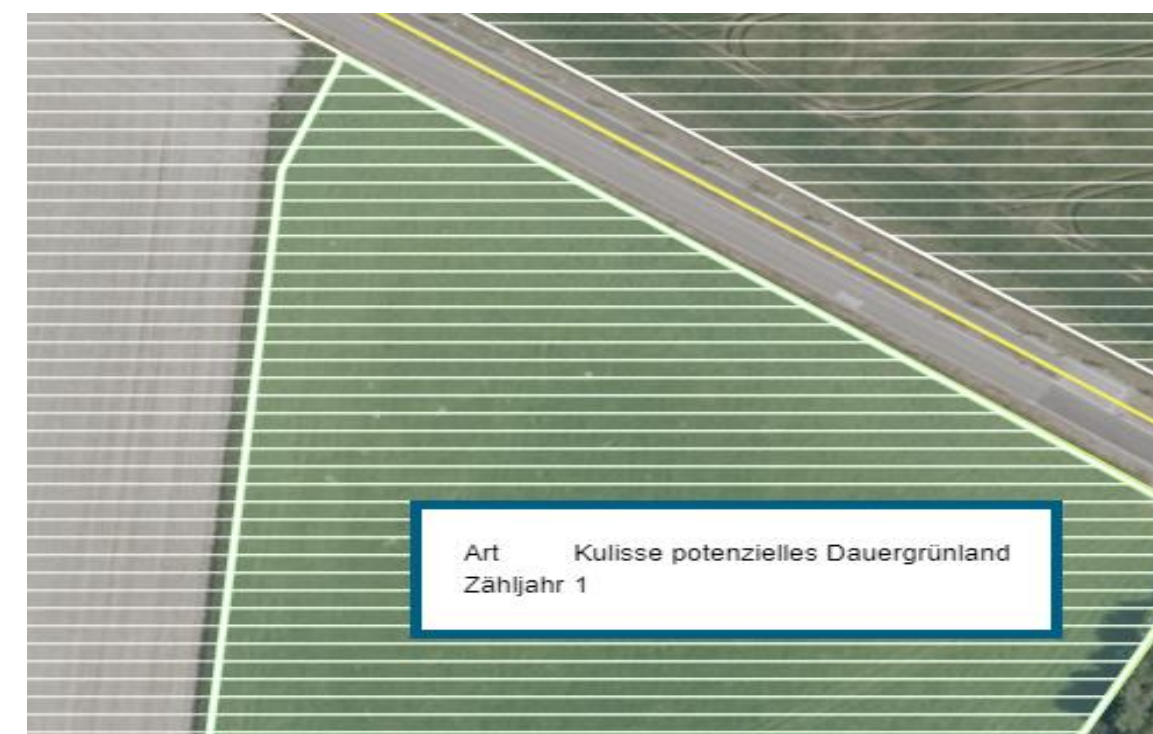
Ich/Wir habe/n die nachfolgend benannte(n) Fläche/n im Sinne von § 7 Absatz 5 Satz 1 GAPDZV umgepflügt. Die Fläche/n befinden sich weiterhin in meiner/unserer Verfügungsgewalt.

Fid.-Nr.	Feldblockbezeichnung	Schlagbezeichnung	Schlag-ID	Nutzungscode vor der Bodenbearbeitung	Nutzungscode nach der Bodenbearbeitung	Bruttofläche	Datum der mechanischen Bodenbearbeitung
	Kurz-FLIK					in ha, m <sup>2</sup>	DD.MM.YYYY



## Potentielle Dauergrünland (potDGL)

- Anzeige spätestens 1 Monat nach Zerstörung der Grasnarbe (Pflügen, Grubber, Fräse, Scheibenegge)
- Rücksetzung auf Zähljahr 1 auch dann, wenn ein Anbau von
  1. Gras (NC 424) nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen (NC 422 oder 433) oder
  2. eine Mischung von Gras und Leguminosen (NC 422 oder 433) nach dem Anbau von Gras (NC 424) erfolgt.= Wertung als Fruchtfolge

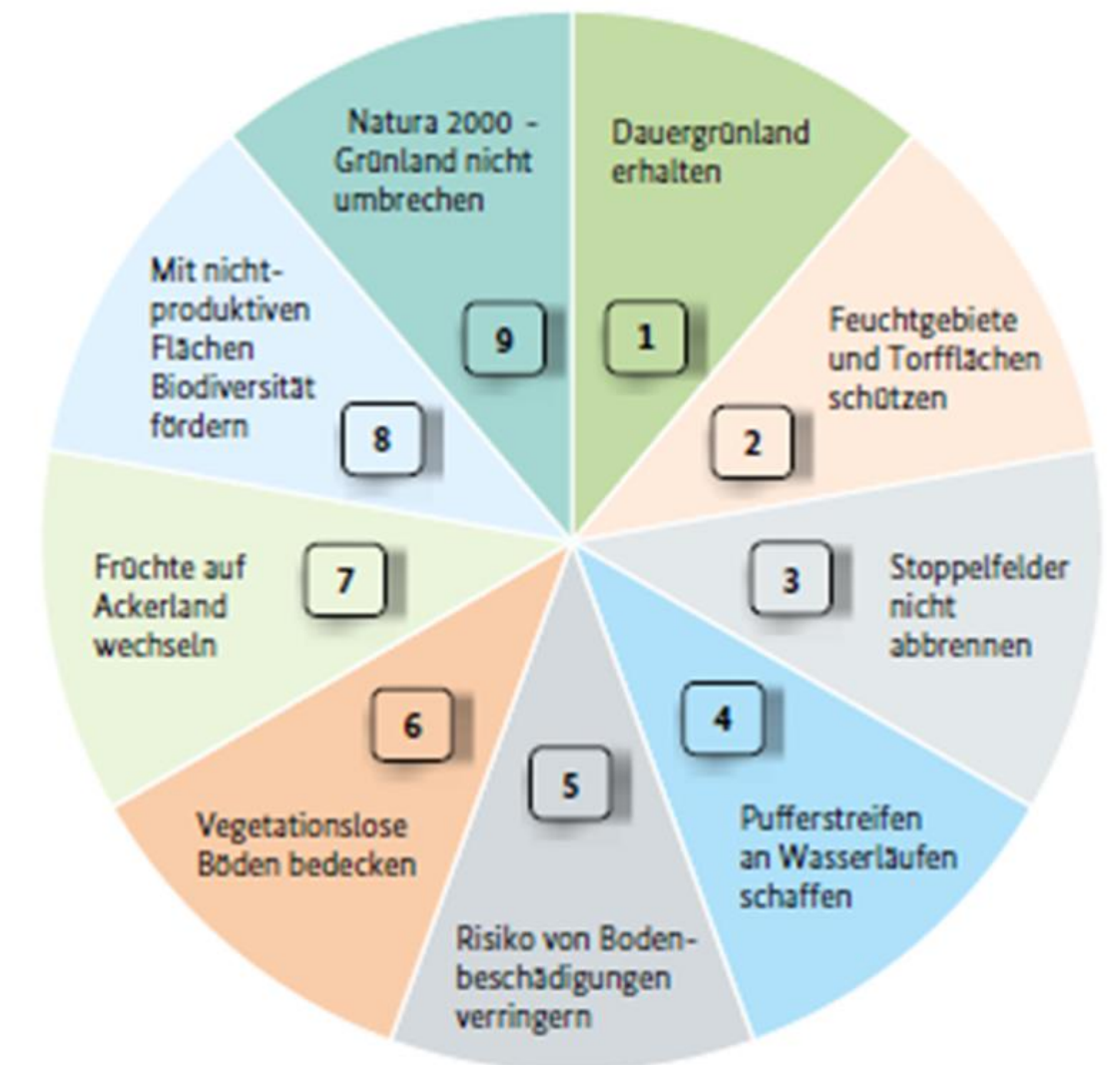


# Konditionalität 2023 - Kontrollgrundlagen in 2023

- größte und herausforderndste Neuerung: VWK bei 100 % der Begünstigten für GLÖZ 1, 2, 8, 9
- systematische VOK-Kontrollquote: 1 % aller Begünstigten
- Übersendung der Kontrollberichte VWK an Begünstigte mit Verstoß
- Retrobetrachtung bei Verstößen gegen die Konditionalität für 2023

## Probleme in 2023

- fehlerhafte Berechnung bei GLÖZ 8
  - Ausnahmetatbestand von GLÖZ 8 nicht beachtet
  - Landschaftselemente, die an produktiven AL-Flächen liegen, fehlerhafterweise nicht auf GLÖZ 8 angerechnet
- Fehler werden bis zur Zahlung AUKM bzw. Schlusszahlung DIZ behoben sein



Quelle: BLE 2023

# Kontrollergebnisse Konditionalität 2023 im Bereich des FBZ Wurzen/ Nordsachsen

Rechts- akte	Kondi- VOK 2023 [Stk]	Ver- stöße 2023 Anteil [%]	davon leicht ≅ 1% [Stk]	davon mittel ≅ 3%- 5% [Stk]	davon schwer ≅10% [Stk]	Ver- stöße 2022 Anteil [%]	Ver- stöße 2021 Anteil [%]	Ver- stöße 2020 Anteil [%]
GAB 1 P-RL	5	0	0	0	0	0	0	0
<b>GAB 2 Nitrat-RL</b>	6	<b>67</b>	1	3	0	29	69	67
GAB 3 Vogelschutz	6	17	0	1	0	25	12,5	0
GAB 4 FFH	5	0	0	0	0	0	0	0
GAB 5/6 Lebensmittel/Futtermittel		0	0	0	0	0	0	0
<b>GAB 7/8 PS+Anwendung</b>	6	17	1	0	0	40	0	0
<b>GLÖZ 1 (Grünlandumbruch)</b>	5	20	1	0	0	0	0	0
<b>GLÖZ 8 (LE-Beseitigung)</b>	5	20	0	1	0	14	27	27
<b>Gesamt VOK</b>	<b>40</b>	<b>20</b>	3	5	0	25	27	19
<b>GLÖZ 8 (Brache VWK)</b>	677	2,95	7	9	4	0	0	0

Vgl. 2022: 75 CC-Kontrollen Gesamt



# GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

*Aussetzung Kontrolle GLÖZ 6 im Jahr 2023*

mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebs müssen vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung aufweisen

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) – eine Bodenbearbeitung ist untersagt.
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten – eine Bodenbearbeitung ist untersagt.
- Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion



Quelle: FBZ Wurzen

## Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen:

- ❖ auf schweren Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.
- ❖ vom 15.09. bis 15.11. wenn Folgekultur zu frühen Sommerkulturen zählt

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum **31.03.**, in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15.04. erfolgt, sind:

Sommergetreide ohne Mais und Hirse

Leguminosen ohne Sojabohnen

Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee- bzw. Luzernegras  
Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen

*D.h., Winter-Pflugfurche ist nach 16.11. möglich, wenn Erosionsschutz (GLÖZ5) dies zulässt.*

- auf **Ackerland** mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen in der Zeit vom **15.11. bis zum 15.01.**, indem zwischen den **Dämmen** eine Selbstbegrünung zugelassen wird

# Konditionalitäten: GLÖZ 7

---

- für 2023 ausgesetzt- **Gilt in 2024 !**
- jährlicher Fruchtwechsel auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes – bezogen auf das Vorjahr
- auf weiteren 33 % des AL eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder der Anbau einer Zwischenfrucht/ Untersaat (Untersaat – Aussaat vor dem 15.10. und bis 15.02. auf Fläche belassen, ZWF Anbau von 2024 zu 2025 wird betrachtet = Antragsjahr 2024!) – damit kann jährlich zwingende (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur auf das dritte Jahr hinausgeschoben werden
  - **aber es besteht die Verpflichtung, dass auf dem gesamten Ackerland des Betriebes spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen wurde**

## Betrachtung der letzten 3 Jahre (2022, 2023, 2024)

- **Verpflichtung ist parzellenbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel**

# Konditionalitäten: GLÖZ 7

---

## Ausnahmen/ Befreiung von GLÖZ 7

- gilt nicht für Öko-Betriebe
- gilt nicht für Betriebe unter 10 ha AL
- gilt *weiterhin* nicht für Betriebe mit:
  - mehr als 75 % des Ackerlandes: Anbau von Gras-/Grünfutterpflanzen (GoG), Brachen, Leguminosen oder
  - einer Kombination der genannten Kulturen oder
  - mehr als 75 % LF als DGL oder GoG genutzt werden

*soweit die verbleibende Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt*

# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

---

## Als Hauptkultur zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschatten- und Kürbisgewächse sowie
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung gehören
- alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“.
- alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“

# Konditionalitäten: GLÖZ 7

---

Diese Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit folgenden Hauptkulturen

Roggen in Selbstfolge,

Anbau von Tabak,

Anbau von Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes,

Bracheflächen

Verpflichtung nach GLÖZ 7 erfüllt bei **beetweisem Anbau Gemüse/Kräuter/Zierpflanzen sowie Versuchsflächen**

# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

*Ausnahmen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel:*

- mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen. Dies umfasst auch:
  - Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
  - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
  - Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen

# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel Beispiele

## *Landwirtschaftsbetrieb mit 100 ha Ackerland*

### *1. Beispiel:*

- | *Anbau Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut auf 10 ha wie schon im Vorjahr - Verpflichtung entfällt für diese 10 ha***
  
- | *Verbleibende 90 ha: Fruchtwechsel***
  - | Auf mind. 30 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr**
  
  - | auf weiteren mindestens 30 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder bei zusätzlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr und**
  
  - | auf den restlichen bis zu 30 ha eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr.**



# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel Beispiele

## **2. Beispiel:**

### **2.1. Anbau Roggen in Selbstfolge 10 ha - wie schon im Vorjahr - Verpflichtung entfällt für diese 10 ha**

#### **┃ Verbleibende 90 ha: Fruchtwechsel**

- ┃** Auf mind. 30 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr
- ┃** auf weiteren mindestens 30 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder bei zusätzlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr und
- ┃** auf den restlichen bis zu 30 ha eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr.

### **2.2. ABER: Betrieb baut die 10 ha Roggen auf anderer Fläche an und auf der Roggenfläche aus dem Vorjahr Wintergerste, dann kein Roggen in Selbstfolge.**

- ┃ Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt in diesem Fall für die 100 ha. Auf den 10 ha mit Roggen findet im aktuellen Jahr ein Wechsel der Hauptkultur statt.**

# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel Beispiele

## 3. Beispiel:

■ **Anbau Gemüsekulturen auf 3 ha**

**= Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen**

■ **Die 3 ha können auf die erforderlichen 33,34 ha mit jährlichem Wechsel der Hauptkultur angerechnet werden**

## 4. Beispiel:

■ **Der Anbau von Weizen in 2022 und 2023 ist auf dem selben Schlag zulässig, wenn in 2024 eine andere Kultur auf der Fläche angebaut wird**

# Konditionalität 2024

Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 vom 13.02.2024

2.GAP-Ausnahme-Verordnung am 22. März im Bundesrat beschlossen, **aber**  
**noch nicht in Kraft getreten**

## GLÖZ 8– Mindestanteil von 4 Prozent ihres Ackerlandes als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (LE)

- gilt nicht für Betriebe mit Ackerland bis 10 Hektar und auch nicht für Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünland- bzw. Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemenge oder brachliegendes Land oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen

### Verpflichtung in 2024 auf verschiedene Arten möglich:

1. Auf mindestens 4 % der Ackerflächen eines Betriebes stehen Brachen (Stilllegung) oder Landschaftselemente
  2. Auf mindestens 4 % der Ackerfläche werden stickstoffbindende Pflanzen (Leguminosen) als Hauptfrucht angebaut.
    - Leguminosen als auch Mischung möglich, wenn Anteil an Leguminosen überwiegt
  3. Auf mindestens 4 % der Ackerfläche werden Zwischenfrüchte angebaut
    - etablierter Bestand bis 31.Dezember 2024
- *Kombinationsmöglichkeit zwischen diesen 3 Varianten möglich*



Quelle: FBZ Wurzen

# Beispiele für GLÖZ 8

**Landwirtschaftsbetrieb mit 100 ha Ackerland --- 4 % GLÖZ 8 = 4 ha**

**1. Beispiel**

4 ha Ackerbrache und/ oder Landschaftselemente  
GLÖZ 8 ohne Nutzung Ausnahmegenehmigung

**2. Beispiel**

2 ha Ackerbrache und/ oder Landschaftselemente  
1 ha Leguminosen und  
1 ha Zwischenfrüchte

**3. Beispiel**

2 ha Leguminosen und  
2 ha Zwischenfrüchte

**4. Beispiel**

2 ha Ackerbrache und/ oder Landschaftselemente  
2 ha Leguminosen

**GLÖZ8 Flächen:**

- 1. AL-Flächen mit NC 591 codieren;
- 2. Fläche im FV als GLÖZ8-Brache kennzeichnen/anmelden (Detailfenster)



Quelle: FBZ Wurzen

**Bearbeitung von Details zum Schlag 1**

Schlag-ID: 1  
Feldblock: AL-192-20294  
Schlag: 12-0 Heroldfeld  
GIS-Fläche: 0,8861  
Brutto-Fläche: 0,8861  
Kulturart: 591 - Ackerland aus der Erzeugung  
Zwischenfrucht/Untersaat: nicht produktive Fläche- Selbstbegrünung  
nicht produktive Fläche - aktive Begrünung  
Zwischenfrucht / Gründedecke als GLÖZ 8 in 2024  
Leguminosen als GLÖZ 8 in 2024  
Zusatz-Merkmal:  
GLÖZ 8:  
Fläche förderfähig?:  
EGS:  
ÖR:  
**Schließen**

# Beispiele für GLÖZ 8

**Aktuelle Neuigkeiten**

**Verfahren Sammelantrag 2024**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1 02.04.2024 07:00

- Ausweisung GLÖZ 8: Die neuen Auswahlmöglichkeiten gemäß den gesetzlichen Regelungen für GLÖZ 8 sind jetzt in DIANAweb implementiert
- Referenzvorschläge: Es können noch nicht alle zulässigen Beantragungen auf DW-Feldblöcken (Referenzvorschlägen) erfolgen.
- GIS-Werkzeuge: Das Werkzeug: Geometrie teilen steht nun zur Verfügung. Das Werkzeug: Geometrie vereinen befindet sich aktuell noch in A

Bitte beachten Sie auch die genaueren Informationen unter [DIANA-Aktuelles](#)

## 5. Beispiel

4 ha Zwischenfrüchte

## 6. Beispiel **vorbehaltlich**

Betrieb nutzt die bisher angelegten Brachen (4ha) für die Öko-Regelung 1a (4% des AL) und

- baut im Herbst 2024 Zwischenfrüchte (4%) an



Quelle: FBZ Wurzen

## 7. Beispiel **vorbehaltlich**

- baut Sommerung (Silomais, Sommergerste) und im Herbst 2024 Zwischenfrüchte (4 ha) an

# Ausnahmeregelung GLÖZ 8

Nähere Informationen vom BMEL- Merkblatt zur Ausnahmeregelung GLÖZ 8, dass am 03.04.2024 veröffentlicht wurde

- keine Anrechnungsfaktoren in 2024 - Brachen, Landschaftselemente, Leguminosen als Hauptkultur und Zwischenfrüchte - - - 1ha ist 1 ha!
- Leguminosen und Zwischenfrüchte – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Möglich ist auch eine Kombination der drei Arten auf mindestens 4 % der Ackerfläche eines Betriebes
- Ökoregelung möglich, sofern diese Flächen nicht gleichzeitig zur Erfüllung der Anforderungen unter GLÖZ 8 genutzt werden. Eine doppelte Anrechnung ist auszuschließen.

[https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html)



Erweiterte Möglichkeit zur Erfüllung von GLÖZ 8 im Jahr 2024

PDF-Datei herunterladen (130KB) ↓

Quelle: BLE

**Achtung: es gibt Wechselwirkungen mit ÖR2 (Mindestanteil Leguminosen) und ÖR6 (PSM-Verbot) sowie AUKM!**

# GLÖZ 8 – Brache und LE – identisch zu 2023

- Auf den Brachflächen wird neben der Selbstbegrünung auch die aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen
- beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (2023)
- Begrünung durch Aussaat - nicht mittels Reinsaat (Samen einer Spezies) einer landw. Kulturpflanze
- Bodenbearbeitung bei Selbstbegrünung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf allen Brachflächen generell untersagt
- Mahd- und Mulchverbot (Sperrzeitraum) vom 01.04. bis 15.08. 2024
- Aussaat von Wintergerste oder Winterraps für das Folgejahr kann ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden- alle anderen Kulturen ab 01.September
- Beseitigungsverbot für Landschaftselemente
- Schnittverbot von Hecken und Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln

# Ausnahmeregelung GLÖZ 8 – Leguminosen und Zwischenfrüchte

- Leguminosen und Zwischenfrüchte - *vorbehaltlich*
- Verzicht auf den Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngeverordnung ist möglich
- Anbau Zwischenfrüchten - *vorbehaltlich*
- es ist unerheblich, welche Hauptkultur vor der ZWF angebaut wird
- Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten zeitlich vorausgehen, ist der Einsatz von PSM gestattet
- Wird die Zwischenfrucht in Form einer Untersaat in der Hauptkultur angelegt, gilt das Verbot des PSM-Einsatzes ab der Ernte der Hauptkultur
- Vorteil : Auflagenerfüllung zu GLÖZ 5 (Bodenerosion), GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen)
- **Etablierter Bestand bis mindestens 31.12.2024**

*Vorbehaltlich - Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten des SMEKUL !*



# Konditionalität ab 2025 - Soziale Konditionalität

- Agrarzahlungen der 1. und 2. Säule sollen auch an die Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher sowie arbeitsrechtlicher Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit geknüpft werden (siehe Artikel 14 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115)
- Einführung der sozialen Konditionalität zum 1.1.2025
- Verstöße gegen **arbeitsschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften** – Kürzung der gewährten Agrarzahlungen
- Festlegung Höhe und Berechnung der Kürzungen werden in GAPKondV geregelt

# Hinweis GQS Hof Check Sachsen

## Konditionalitäten-Checkliste 2023

[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/SN\\_Konditionalitaeten-Checkliste\\_2023.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/SN_Konditionalitaeten-Checkliste_2023.pdf)



# Antragstellung 2024 - Grundsätzliches

[www.diana.sachsen.de](http://www.diana.sachsen.de)

## Versand von:

- Informationsschreiben + Liste der Beratungsunternehmen
- Antragsbroschüre „Antragstellung 2024“ und
- Broschüre „Konditionalität 2024“ – *noch nicht fertiggestellt-GLÖZ 8*
- Broschüre(n) auch auf unserer Homepage eingestellt unter der Rubrik Förderung: [www.lfulg.sachsen.de/fbz-wurzen-10494.html](http://www.lfulg.sachsen.de/fbz-wurzen-10494.html)
- Produktive Freigabe DIANAweb **Sammelantrag 2024** und **Meine Stammdaten** seit **15.03.2024** – **Einstieg mit korrekter Kombination BNR 10+BNR15+ZID-PIN**
- neues Update am **02.04.2023** mit Hinweisen zu neuen und fehlenden Funktionen



Quelle: SMEKUL-G.Müller

## Antragstermine

Wann?	Was?
15. Mai	Antragstermin gemäß § 6 GAPInVeKoSG, <b>letzter Termin für Antrag gekoppelte Prämien</b>
31. Mai	Letzter Termin Antragseingang/Antragsänderungen gemäß § 46 GAPInVeKoSV Es wird eine Verspätungskürzung (1% je Kalendertag) berechnet (16. Mai bis 31. Mai)
31. Mai	Letzter Termin Flächennachmeldungen (§ 22 (2) GAPInVeKoSV) <b>Tiere können weiterhin nicht nachgemeldet werden!</b>
31. Mai	Letzter Termin für die Abgabe/ <b>das Einreichen</b> von zum Antrag zugehörigen Unterlagen, Nachweisen etc.
30. September	Letzter Termin für zulässige Antragsänderungen und Rücknahmen
31. Dezember	Letzter Termin für Antragsrücknahmen und Mitteilungen nach § 41 GAPInVeKoSV

# Änderung/Rücknahme von Anträgen und Antragsbestandteilen

- I Zulässige Änderungen im Zeitraum 1. Juni bis 30. September – immer über komplettes digitales Antragspaket
  - Beseitigung von Doppelbeantragungen mit benachbarten Antragstellenden
  - Korrekturen im Rahmen Flächenmonitoring (Nutzungscode)
  - Korrekturen der Flächengröße am Schlag bei Änderung/ Anpassung der Feldblock-Katasterebene 2024
  - Änderungen, wenn ganzjährige Förderfähigkeit der Fläche sich ändert
  - Zurückziehen von Tieren und/ oder Meldung von Ersatztieren
  - Änderungen in Form offensichtlicher Fehler (z. B. Zahlendreher bei den LOM)
  - Umkennzeichnungen im Bereich Ziegen und Schafe

# Aktuelle Informationen zum Antrag 2024

**zu erbringende Nachweise (bisher Papierform) können digital (in den Formaten JPG oder PDF) mit dem Antrag eingereicht werden**

Je Nachweis ist 1 Dokument möglich. Besteht der Nachweis aus mehreren Dokumenten (zum Beispiel mehrere Verfügungsberechtigungen zu einem Schlag), so sind diese zuvor in einem PDF zusammenzufassen.

**TERMIN: 15.05.2024 , spätestens 31.5.2024 !**

- **Sammelantrag**
  - Nachweis aktiver Betriebsinhaber, Öko-Zertifikat
- **Junglandwirteeinkommensstützung**
  - Nachweis Qualifikation, Nachweis der wirksamen und langfristigen Kontrolle
- **Zahlung Mutterkühe (ZMK)**
  - Kalbungsnachweis bei Totgeburten
- **Flächenverzeichnis bzw. Übersicht Korrekturpunkte**
  - Verfügungsberechtigung bei Beantragung von neuen Flächen
  - Nachweise Hanfanbau
  - Nachweis Agri-Photovoltaik

# Antrag 2024 - Nutzungscodeliste

## Nutzungscodes (NC-Liste) 2024

Stand: 14.02.2024

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	Systematik/ Bezeichnung	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	mögliche ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2	Einstufung ÖR6	PotDGL/ DGL
Gruppe Getreide										
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide	Stufe1	
114	Winter-Dinkel	AL	Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, GPE, HZF	Getreide		

## Informationen der NC – Liste

- welcher NC ist für welche Beantragung und Maßnahme zulässig
- Wichtig für
  - GLÖZ 8,
  - zulässige ÖR am Schlag
  - Zuordnung ÖR2 – Zuordnung NC als Leguminose (einschließlich deren Mischungen) oder Getreide,
  - Einstufung ÖR6 – Kennzeichnung Stufe 1/Stufe 2 und
  - PotDGL/DGL

# Sammelantrag 2024 – Nachweis aktiver Betriebsinhaber

**Angaben zur landwirtschaftlichen Tätigkeit**

Ich übe eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) aus.  ja  nein

Ich bin aktiver Betriebsinhaber gemäß § 8 der GAPDZV.  ja  nein

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber wie folgt aus:

a) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung

- durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
- durch die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
- durch die Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

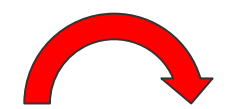
Unfallversicherungsträger

Unternehmensnummer

Ich füge den jüngsten Beitragsbescheid bzw., wenn noch nicht vorhanden, den Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit (Datum der Gründung oder Übernahme) bei. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.

Ich reiche meinen Nachweis "Mitgliedschaft Unfallversicherung in Deutschland" digital ein.

Der Nachweis liegt bereits aus dem Vorjahr (2023) vor. Ich erkläre hiermit, dass sich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben.



Das Einreichen des Nachweises nach Buchstabe a) ist entbehrlich, wenn dies bereits 2023 erfolgt ist und sich keine Änderungen ergeben haben



# Junglandwirteeinkommensstützung

## Anlage Junglandwirte für alle Unternehmensformen

### Ergänzende Angaben zur Beantragung der Junglandwirteeinkommensstützung

– Anlage JES 2024 –

Diese Anlage ist für jede Person (natürliche Person, juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen) auszufüllen, welche alle Bedingungen als Junglandwirt vollständig erfüllt.

Antragstellende Person der Anlage JES hinzufügen

Antragstellende Person aus der Anlage JES löschen

JES – Prämie: ca. 135 €/ha für 120 ha

Für die Nachweisführung der langfristigen und nachhaltigen Kontrolle und auch für den Nachweis der Qualifikation gibt es ab 2024 die Möglichkeit, anzuhaken, dass Nachweis bereits vorliegt

### Nur bei Antragstellung der JES ab 2023 erforderlich (nicht im Rahmen der Übergangsregelung für Antragsteller der JPR)

Die Qualifikation für die Eigenschaft als Junglandwirt wird mit folgendem Nachweis nachgewiesen:

eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft  Bereits im Antragsjahr  eingereicht. Es gibt keine Veränderungen.

eine erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden

eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder

### Erforderlich sowohl bei Antragstellung der JES ab 2023, als auch im Rahmen der Übergangsregelung für Antragsteller der JPR, notwendige Angaben für die Antragstellung als juristische Person/ Personenvereinigung/ Vereinigung natürlicher Personen:

Nachweis der wirksamen und langfristigen Kontrolle (GbR / OHG / KG / GmbH / AG / e.G. / GmbH & Co.KG)

Als Nachweis für die Prüfung wurde(n) folgende Unterlage(n) beigefügt

Kopie des Gesellschaftsvertrages  Bereits im Antragsjahr  eingereicht. Es gibt keine Veränderungen.

# Antrag 2024

## I Beantragungen am (Brutto)Schlag und besondere Angaben

### I Hanf

- Bei Auswahl NC 701 oder 866 oder bei Auswahl Hanf als Zwischenfrucht: Angabe einer Hanfsorte erforderlich
- Formular „Erklärung über die Ausaatflächen von Nutzhanf“ bis 15.05. - **ab 2024 Abgabe digital möglich**
- Zusätzlich: Abgabe der Saatgutetiketten – **ab 2024 Abgabe digital möglich**, aber Originaletiketten bis 30.06.
- Bei Aussaat als ZWF nach dem 30.06. – Originaletiketten bis 1. September

### I Hopfen

- Neu: nur noch NC 856 (NC 857/858 entfallen)
- Angabe einer Hopfensorte
- Angaben zur Erzeugerorganisation in Sammelantrag

## Antrag 2024 *Formularänderungen*

### Neues Pflichtfeld „Fläche förderfähig“

*zur Konkretisierung, ob eine grundsätzlich förderfähige Fläche auch tatsächlich ganzjährig förderfähig im Sinne § 12 GAPDZV ist und damit bei den verschiedenen betriebsbezogenen Berechnungen einzubeziehen ist*

- Notwendig für betriebsbezogenen Ansatz der ÖR2 bzw. 4 (auch Flächen < 0,3 ha)
- Flächen, die grundsätzlich förderfähig sind, können durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (NLT) nicht mehr förderfähig werden oder sein, sind dann auch nicht begünstigungsfähig...
- **Nein immer dann**, wenn die Fläche im Kalenderjahr die Förderfähigkeit nicht vollumfänglich erfüllt!  
Bsp. Parkplätze bei totaler Zerstörung der Grasnarbe, Ablagerungen Bsp. Holzpolder über 90 Tage, Dauerparkplatz bei Großereignissen, Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ... Bsp. Zerstörung der Kulturpflanze
- Flächen mit förderfähig = nein - werden nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Flächensumme „förderfähiges AL/ DGL“

**Bearbeitung von Details zum Schlag 4**

Schlag-ID: 4

Feldblock: AL-21A-274539

Schlag: 14-1 Kospa

GIS-Fläche: 26,4267

Brutto-Fläche: 26,4267

Kulturart: [dropdown]

Zwischenfrucht/Untersaat: [dropdown]

Zusatz-Merkmal: [dropdown]

GLÖZ 8: Ja

Fläche förderfähig?: Nein

EGS: [checkbox]

ÖR: [dropdown]

Schließen